

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 16.02.2017

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Neufassung der Entschädigungssatzung	23
Hauptsatzung	27
Bekanntmachung über die Entscheidung des Antrags nach § 19 BImSchG für den Bürgerwindpark Bardowick	29

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der zwölften Änderungssatzung vom 26.01.2017	31
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Aufhebung der Satzung vom 28.02.2008 über die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ehemaliges STOV-Gelände“	33
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplan Nr. 28 „Wohngebiet ‚Kleines Feld II‘“	35
	2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe	36
Samtgemeinde Bardowick	Bebauungsplan Bardowick Nr. 50 „Windenergie Bardowick-West“ mit örtlicher Bauvorschrift“ und Aufhebung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“	36
	Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bardowick	38
	Satzung der Samtgemeinde Bardowick über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick	38
	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick	40
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2017.	41
	Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2017.	42
	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope	43
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2017.	46
	4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Südergellersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	47
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Südergellersen	48
Samtgemeinde Osteide	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Osteide für das Haushaltsjahr 2017.	49

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)	50
--------------------	---	----

Fortsetzung auf Seite 22

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachungen in der vereinfachten Flurbereinigung Neetze, Landkreis Lüchow-Dannenberg Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte 51 Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck Lüneburg, 30.01.2017 Landkreis Lüchow-Dannenberg Aufforderung zur Anmeldung von Rechten 52 Vereinfachte Flurbereinigung Kaarßen, Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1958, Ausführungsanordnung 53
---	---

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Neufassung

Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg durch Beschluss vom 31. Oktober 2016 die folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 200,00 Euro
 - b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Landrat genehmigt sind. Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss unverzüglich.
- (2) Finden an einem Tag zwei oder mehrere Sitzungen verschiedener Gremien statt, so ist für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. (1) Buchstabe b) zu zahlen. Für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen des Kreisausschusses, die zeitlich unmittelbar vor einer Kreistagsitzung stattfinden, wird eine Entschädigung nach den §§ 1, 4, 5 dieser Entschädigungssatzung nicht gezahlt soweit die Sitzung eine Sitzungsdauer von einer Stunde nicht überschreitet.
- (3) Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf jeweils 40 Sitzungen jährlich begrenzt. Bei Fraktionen oder Gruppen mit mehr als 30 Mitgliedern beträgt die Höchstgrenze 50 Sitzungen jährlich. Zusätzlich erhält jede Fraktion oder Gruppe die Möglichkeit, einmal jährlich eine entschädigungspflichtige zweitägige Haushaltsklausur durchzuführen. Für Klausurtagungen werden die für Sitzungen üblichen Entschädigungen gezahlt. Eine Entschädigung nach § 6 ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.
- (5) Die Pauschale zu Abs. (1) Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Kreistag für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.
- (6) Hardwarebeschaffung:
Die Mitglieder des Kreistages erhalten mit Beginn der Wahlperiode bzw. beim Eintritt in den Kreistag einmalig 444 Euro für die Beschaffung der Hardware.
Ab 1.11. des darauffolgenden Jahres bzw. bei einem späteren Eintreten in den Kreistag nach einem Jahr Kreistagsmitgliedschaft erhalten die Mitglieder des Kreistags monatlich 22 Euro.
Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Mitgliedschaft ist der Betrag in Höhe von 444 Euro anteilig zurückzuzahlen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. (7) NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1) Buchstabe b).
- (2) Angehörigen der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs. (1) entsprechend für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die stellvertretende Landrat/Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzende des Kreistages für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a. für die stellvertretende Landrätin/den stellvertretenden Landrat

bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen	293 Euro
bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen	267 Euro
Bei Festlegung einer Reihenfolge erhalten	
bei zwei Vertretern/Vertreterinnen	
der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin	320 Euro
der 2. Vertreter/ die 2. Vertreterin	267 Euro
bei drei Vertretern/Vertreterinnen	
der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin	320 Euro

- | | |
|---|-----------|
| der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin | 267 Euro |
| der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin | 213 Euro. |
| b. für die Fraktionsvorsitzenden | |
| mit mindestens 10 Mitgliedern | 500 Euro |
| bis einschließlich 9 Mitgliedern | 292 Euro |
| c. für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages | 107 Euro |
- (3) Im Falle der Verhinderung der Funktionsträger/der Funktionsträgerinnen zu Absatz (2) wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter/seine Vertreterin die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Funktionsträger/die Funktionsträgerin gezahlt. Ist ein Vertreter/eine Vertreterin nicht vorhanden, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.
- (4) Für die Verhinderung der stellvertretenden Landräte gilt Absatz (3) entsprechend jedoch mit folgender Festlegung:
- bei zwei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern wird im Verhinderungsfalle eines Vertreters/einer Vertreterin die Aufwandsentschädigung in voller Höhe an den verbleibenden Vertreter/die Vertreterin gezahlt.
 - bei drei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertreterin wird im Verhinderungsfalle eines Vertreters/einer Vertreterin seine/Ihre Aufwandsentschädigung je zur Hälfte an die verbleibenden Vertreter/Vertreterinnen gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird die Entschädigung für den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin auf 550 Euro begrenzt.
 - Ist eine Reihenfolge festgelegt erhält bei zwei Vertretern/zwei Vertreterinnen der andere Vertreter/die andere Vertreterin die Entschädigung.
 - Bei drei Vertreter/drei Vertreterinnen wird die Entschädigung des/der verhinderten Vertreters/Vertreterin je zur Hälfte an die verbleibenden stellvertretenden Landräte gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird eine Entschädigung an den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin von höchstens 550 Euro gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung zu Absatz (2) wird bei Beginn oder Ende der Funktion für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.
- (6) Vereinigen sich mehrere Funktionen auf einer Person wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine Kumulation mehrerer Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Kreisgebietes erhalten
- | | |
|---|-------------|
| a) die/der stellvertretende Landrätin/Landrat | 100,00 Euro |
| b) die Fraktionsvorsitzenden | 107,00 Euro |
- Daneben wird eine Entschädigung nach Absatz (6) nicht gezahlt
Die Vorschriften des § 3 Abs. (5) gelten entsprechend.
- (2) Die Vorschriften des § 3 Absatz (3) gelten für die Fraktionsvorsitzenden entsprechend. Den stellvertretenden Landräten sind im Verhinderungsfalle eines Vertreters/einer Vertreterin die zusätzlich gefahrenen Kilometer gemäß Absatz (6) zu erstatten. Für die Abrechnung ist ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (3) Sofern die in Absatz (1) Buchstabe a) und b) genannten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf die Inanspruchnahme einer monatlichen Fahrkostenpauschalentschädigung verzichten, erfolgt die Entschädigung der Fahrkosten entsprechend den für alle Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen des Absatzes (6).
- (4) Im Falle des Verzichts auf die monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung ist für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktionen ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (5) Nimmt eine Person die Funktionen zu Absatz (1) Buchstabe a) und b) wahr, wird nur die Pauschalentschädigung zu Buchstabe b) gezahlt. Für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat gilt Absatz (3) entsprechend. Bei Inanspruchnahme eines Dienstfahrzeuges wird eine Entschädigung nicht gezahlt.
- (6) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:
- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.
 - b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (2) Bundesreisekostengesetz für die Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt. Notwendige und nachgewiesene Parkgebühren werden erstattet.
 - c) bei Benutzung anderer Fahrzeuge die nach dem Bundesreisekostengesetz für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung.
- Die Entschädigungen zu a) - c) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme gemäß § 1 Abs. (1) genehmigt worden ist.

- (7) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (8) Die Vorschrift des § 1 Abs. (4) gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5

Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages gewährt.
- (2) Wer einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt drei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören. Pro Familienmitglied wird ein Pauschalstundensatz von 4,50 € gezahlt.
- Gehören einem Haushalt 2 Personen an, besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes nur unter der Voraussetzung, dass zum Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person gehört. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- Über weitere Ausnahmen der Haushaltsgröße entscheidet der Kreisausschuss.
- (3) Die Erstattung zu Absatz (1) und (2) wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Mit dieser Maßgabe wird die tatsächlich entstandene Zeit abgerechnet. Eine Auf- oder Abrundung erfolgt nicht. Für die Rüst- und Wegezeiten gelten folgende Zuschläge vor und nach der Sitzung:
- Jeweils eine halbe Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle weniger als 20 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
 - Jeweils eine dreiviertel Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 20 km und weniger als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen
 - Jeweils eine Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
- (4) Die Erstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (5) Wird Verdienstaufschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (6) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (7) § 1 Abs. (4) gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigungen für Dienstreisen sowie Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes

- (1) Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung
- a) ein Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz. Nachgewiesene Übernachtungskosten werden erstattet;
 - b) ein Sitzungsgeld für Sitzungen und sonstige Veranstaltungen entsprechend § 1 Absatz (1) Buchstabe b).
 - c) eine Fahrkostenentschädigung gemäß § 4 Abs. (6) Buchstaben a) bis c). Wird ein Sitzungsgeld gewährt, wird daneben für diesen Zeitraum ein Tagegeld nicht gezahlt.
- (2) Leistungen nach Absatz (1) erhalten auch die Funktionsträger gemäß § 3 dieser Satzung.
- (3) a) Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach Absatz (1) und Absatz (2) ist die Genehmigung des Kreisausschusses, die vor der Veranstaltung bzw. Dienstreise einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.
- b) Nicht genehmigungspflichtig sind Dienstreisen und die Teilnahme der stellvertretenden Landräte an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen soweit sie sich auf das Land Niedersachsen beschränken und in Wahrnehmung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/Landrat erfolgen.
- Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Landes Niedersachsen gilt Absatz (3).
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. (4) entsprechend.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden im Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- a) Kreisjägermeister/in

552,00 Euro

- | | |
|---|-------------|
| b) stellvertr. Kreisjägermeister/in | 110,00 Euro |
| c) Kreisbrandmeister/in | 782,00 Euro |
| d) stellv. Kreisbrandmeister/in | 306,00 Euro |
| e) Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in | 82,00 Euro |
| f) Kreisausbildungsleiter/in | 157,00 Euro |
| g) Kreisjugendfeuerwehrwart | 114,00 Euro |
| h) Kreissicherheitsbeauftragte/r für das Feuerlöschwesen | 88,00 Euro |
| i) Fahrkostenpauschale medienpädagogische Berater | 150,00 Euro |
| j) Kreisarchivpfleger | 220,00 Euro |
| k) Kreisnaturschutzbeauftragte/r | 220,00 Euro |
| l) Naturschutzwarte | |
| bis 50 ha | 44,00 Euro |
| bis 500 ha | 107,00 Euro |
| ab 500 ha | 189,00 Euro |
| m) Kreisstabführer/in | 29,00 Euro |
| n) Kreisarchäologe/-archäologin | 220,00 Euro |
| o) Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten für die Monate April bis Oktober monatlich | 90,00 Euro |
| p) Kreisbeauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache | 80,00 Euro |
| q) Radverkehrsbeauftragter | 220,00 Euro |
| r) Geschäftsführer/in des Kriminalpräventionsrates | 450,00 Euro |
- (2) Für vom Landrat vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen/die ehrenamtlich Tätige eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt werden.
Über den Antrag entscheidet der Landrat.
- (3) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (4) Durch die Leistungen nach Abs. (1), (2) und (3) gelten für den in Abs. (1) genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.
- (5) Ehrenamtlich Tätige, denen eine Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 Absätze (2) und (3) nicht zusteht, erhalten für ihre Tätigkeit
- die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro pro Tag (ohne Fahrkosten). Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören
 - den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu 14,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit.
 - für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrkostenentschädigung nach § 4 Absatz (6).
 - für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden anstelle der Entschädigungen nach den Buchstaben a) Satz 1 und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) bleiben unberührt.
 - Voraussetzung für die Gewährung der vorstehenden Leistungen ist die Genehmigung des Kreisausschusses oder Kreistages zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (6) Die Vorschriften des § 1 Abs. (4) finden für die Leistungen nach Absatz (2), (3), (5) entsprechend Anwendung.

§ 8

Fraktionskostenzuschüsse

- Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Die Mittel werden für ein Haushaltsjahr gewährt. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.
- Die Zuwendungen betragen monatlich 157 Euro je Fraktion sowie zusätzlich 25 Euro je Kreistagmitglied in der Fraktion. Zusätzlich erhält jede Fraktion zu Beginn einer Wahlperiode einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für die Bürogrundausstattung.
- Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 1. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Landrat zuzuleiten ist. Im Kommunalwahljahr ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Wahlperiode vorzulegen.

- (4) Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der Mittel sowohl der örtlichen Prüfung gemäß Absatz (3) als auch der überörtlichen Prüfung. Die Belege sind deshalb für überörtliche Prüfzwecke 5 Jahre aufzubewahren.
- (5) Haushaltsmittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von der Fraktion innerhalb eines Monats nach Eingang des Prüfbescheides in voller Höhe zurückzuzahlen. Über einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Kreisausschuss.
- (6) Beim Einsatz der Mittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die vom Landkreis Lüneburg gewährten Zuwendungen dürfen unter anderem nicht für die Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden:
 - (1) Finanzierung von Parteien (z.B. Teilnahme an Parteitagen oder -kongressen, Beteiligung an Wahlkampfkosten)
 - (2) Ausgaben, die bereits durch Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind (hierzu zählen auch Bewirtungskosten anlässlich von Fraktionssitzungen)
 - (3) Spenden
 - (4) Geschenke im Rahmen von Repräsentationsausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 26,00 € übersteigen
 - (5) Geschenke an Verwaltungsmitarbeiter oder Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Geschenke an Kreistagsmitglieder
 - (7) Gemäß § 57 Absatz (3) NkomVG dürfen die Fraktionen oder Gruppen Fraktionsmittel auch für Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg verwenden. In der Regel werden 15% der Gesamtzuwendung als zulässig angesehen.

§ 9

Für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Lüneburg, November 2016

Manfred Nahrstedt
Landrat

Mit Kreistagsbeschluss vom 19.12.2016 wird die Hauptsatzung des Landkreises in der folgenden Neufassung beschlossen:

Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Lüneburg. Er hat seinen Sitz in Lüneburg.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Das Wappen des Landkreises zeigt auf gespaltenem Wappenschild rechts einen aufsteigenden goldenen Löwen im blauen Felde, links drei übereinanderstehende rote Herzen im goldenen Felde.
2. Die Verwendung des Wappens ist nur mit Genehmigung des Landkreises Lüneburg zulässig.
3. Die Flagge des Landkreises Lüneburg zeigt die Farben blau und gelb und trägt das Wappen des Landkreises Lüneburg.
4. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Lüneburg“.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt.
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € nicht übersteigt.
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € nicht übersteigt.
- d) Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NkomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt.

§ 4 Medienöffentlichkeit

1. In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren. Die Übertragung per Audio- und Video-Livestreaming ist unzulässig.
2. Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, gemäß § 78 Abs. (2) Satz 2 NKomVG an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörer oder ZuhörerIn teilzunehmen.

§ 6 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören gemäß § 74 NKomVG auch der Erste Kreisrat/die Erste Kreisrätin sowie die Kreisrätin/der Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 7 Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter als Kreisrätin/Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8 Vertretung des Landrates bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters

Der Landrat wird bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin durch die Kreisrätin/den Kreisrat vertreten. Bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters und der Kreisrätin/des Kreisrats wird der Landrat durch den dienstältesten Bereichsleiter vertreten.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

1. Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
2. Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stellen zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
3. Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
4. Von einer Beratung des Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung des Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
5. Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 10 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen und tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen werden in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide bekannt gemacht. Soweit die Gemeinde Amt Neuhaus betroffen ist, erfolgt die Bekanntmachung auch in der Schweriner Volkszeitung.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.
4. Das Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird regelmäßig auch im Internet unter www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt veröffentlicht.
5. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg werden regelmäßig auch im Internet unter www.landkreis-lueneburg.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2012 außer Kraft.

Lüneburg, den 19.12.2016

Manfred Nahrstedt
Landrat“

**Bekanntmachung über die Entscheidung des Antrags nach § 19 BImSchG
für den Bürgerwindpark Bardowick**

Der Landkreis Lüneburg hat gemäß §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die von der Bürgerwindpark Bardowick Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung am 21.12.2016 erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses erfolgt auf Antrag des Betreibers und Genehmigungsinhabers.

Hierzu wird der verfügende Teil der Genehmigung in der Anlage bekanntgegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 21 oder Zimmer 6 während der Öffnungszeiten vom 16.02.2017 bis einschließlich 03.03.2017 einzusehen. Mit Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Anlage

Vorhaben: Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ GE 2.75-120 gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)

Betreiber: Bürgerwindpark Bardowick Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Schulstraße 12, 21357 Bardowick

Standort: Flecken Bardowick, Gemarkung Bardowick, Flur 2, 4 und 28

Antrag vom 22.09.2016

Genehmigungsbescheid

A Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrte Frau Vick,
sehr geehrter Herr Luhmann,
sehr geehrter Herr Gehrdau,

gemäß Ihres Antrages erteile ich der Bürgerwindpark Bardowick Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, die Genehmigung

- zur Errichtung und zum Betrieb der oben genannten Windenergieanlagen gemäß § 4 BImSchG,
- zur baulichen Herstellung der Wege- und Aufstellflächen zu den WEA gemäß § 13 BImSchG und
- für die unten genannten Gewässerausbaumaßnahmen gemäß § 13 BImSchG

mit den folgenden nachstehenden und zwingend einzuhaltenden Bedingungen und Nebenbestimmungen.

Die beantragten WEA des Typs GE 2.75-120, mit einer Gesamthöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 120 m und einer Nabenhöhe von 139 m, haben je eine Nennleistung von 2,75 MW und sollen in der Samtgemeinde Bardowick, Flecken Bardowick, an folgendem Standort errichtet werden:

WEA-Name	WEA Gesamthöhe	Geländehöhe am WEA-Standort	WEA Höhe am Standort	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur; Flurstück
BA-1	199 m	6,63 m ü. NN	205,63 m ü. NN	589327	5907375	Bardowick	28; 6
							28; 16
BA-2	199 m	7,17 m ü. NN	206,17 m ü. NN	589560	5907048	Bardowick	28; 17
BA-3	199 m	7,3 m ü. NN	206,3 m ü. NN	589981	5907327	Bardowick	2; 225/2
							4; 158
BA-4	199 m	7,28 m ü. NN	206,28 m ü. NN	589997	5906872	Bardowick	4; 157/1
							2; 214/1
BA-5	199 m	7,09 m ü. NN	206,09 m ü. NN	590358	5907593	Bardowick	2; 216/1
BA-6	199 m	7,2 m ü. NN	206,2 m ü. NN	590529	5907040	Bardowick	4; 83/3
BA-7	199 m	7,24 m ü. NN	206,24 m ü. NN	590778	5907766	Bardowick	4; 11
BA-8	199 m	7,5 m ü. NN	206,5 m ü. NN	590690	5907424	Bardowick	4; 30/1

Die Gewässerausbaumaßnahmen werden an folgenden Standorten wie folgt durchgeführt:

Standort BA-1: (Flur 28)

- (6) Auf dem Flurstück 27: Einbau eines Durchlasses als Betonrohr DN 600 mit einer Länge von 32,50 m und einer Überdeckung von 1,00 m.
- (7) Auf den Flurstücken 6 und 7: Beseitigung eines Anliegergewässers III. Ordnung und einer bestehenden Verrohrung.
- (8) Auf dem Flurstück 5: Herstellung eines Gewässers III. Ordnung mit einer Länge von 200 m in einem Abstand von mindestens 1,00 m zur Böschungsunterkante des Schotterweges und einem Sohlgefälle von 1 ‰.
- (9) Auf dem Flurstück 5: Einbau eines Durchlasses als Betonrohr DN 400 mit einer Länge von 8,50 m und einer Überdeckung von 1,00 m.

Standort BA-2: (Flur 28)

- (1) Auf dem Flurstück 27: Einbau von Durchlässen mit Betonrohren DN 600 von jeweils 6,50 m und 21,0 m mit einer Überdeckung von 1,15 m.

Standort BA-4: (Flur 4)

- (1) Zwischen den Flurstücken 159 und 151/1: Einbau eines Durchlasses als Stahlbetonrohr DN 400 auf 7,00 m Länge mit einer Überdeckung von 0,50 m.
- (2) Zwischen den Flurstücken 157/1 und 158: Beseitigung eines Gewässers III. Ordnung auf 35 m.
- (3) Auf dem Flurstück 157/1: Herstellung eines Gewässers III. Ordnung auf 35 m Länge in einem Abstand von 4,0 m ringförmig um das Fundament der WKA verlaufend.

Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter im Rahmen der nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz einbezogenen Verwaltungsentscheidungen erteilt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Genehmigungsinhabers und Betreibers.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides (s. Abschnitt D).

Die Errichtung und der Betrieb müssen nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den folgenden nachstehenden und zwingend einzuhaltenden Bedingungen und Nebenbestimmungen erfolgen.

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und haben die Kosten zu tragen (s. Abschnitt C).

B Nebenbestimmungen

- 1 Bedingung
- 2 Allgemein
- 3 Baurecht
- 4 Brandschutz
- 5 Naturschutz
- 6 Wasserrecht
- 7 Arbeitssicherheit
- 8 Immissionsschutz
- 9 Luftfahrtsicherheit militärisch
- 10 Luftfahrtsicherheit zivil
- 11 Straßenbau

C Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und in Verbindung mit der AllGO sind entsprechend den Erläuterungen in der Begründung Gebühren und Auslagen zu entrichten.

D Antragsunterlagen

E Rechtsgrundlagen

F Begründung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, einzulegen.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Nakat

Lüneburg, den 17.01.17

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der zwölften Änderungssatzung vom 26.01.2017

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende 12. Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihr Ratsmandat beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem es erlischt, eine Aufwandsentschädigung und für jede Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld. Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung wird auf 220,00 €, das Sitzungsgeld auf 20,00 € je Sitzung festgesetzt.
- (2) Für Sitzungen von Fraktionen oder Gruppen wird Sitzungsgeld in Höhe des Abs. 1 gezahlt. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Sitzungen nach Satz 1 wird je Fraktion oder Gruppe auf 40 pro Jahr begrenzt. Für Sitzungen der vom Rat (vorübergehend) eingerichteten, anderen Gremien kann Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung bis maximal zwei Sitzungen pro Monat gezahlt werden. Soll Sitzungsgeld für ein solches Gremium gezahlt werden, ist hierüber ein gesonderter Beschluss zu fassen.
- (3) Neben den Entschädigungen gemäß Abs. 1 werden für besondere Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 1. Bürgermeisterin/ Bürgermeister 300,00 €,
 2. Fraktionsvorsitzende oder Gruppensprecher/-innen erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 180,00 €, sowie je Fraktions- oder Gruppenmitglied einen Betrag in Höhe von 12,50 €.Werden die besonderen Funktionen nach Nr. 1 - 2 von einer Person wahrgenommen, so wird allein die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die Ratsmitglieder als Entschädigung für die hierdurch entstehenden Kosten (Beschaffung eines Endgerätes, Internetkosten etc.) einen jährlichen Pauschalbetrag von 360,00 €. Die Zahlung erfolgt jeweils im Voraus im Januar eines Jahres. Fällt in das Jahr eine Kommunalwahl, erfolgt die Zahlung anteilig für die Monate der jeweiligen Wahlperiode.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten von dem Monat an, in dem ihr Ortsratsmandat beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem es erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €. Ein weiterer Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten besteht nicht. Satz 1 gilt gemäß § 91 Abs. 4 Satz 2 NKomVG nicht für die beratenden Ortsratsmitglieder.
- (2) Das Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme der gewählten und beratenden Ortsratsmitglieder an an Ortsrats- und Fraktions- oder Gruppensitzungen wird für maximal zwei Sitzungen pro Monat gewährt. Die Ortsratsmitglieder erhalten für die nach der Geschäftsordnung vorgesehene Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ebenfalls Sitzungsgeld in entsprechender Höhe.
- (3) Sollten im Ortsrat Fraktionen oder Gruppen gebildet werden, erhalten die Fraktionsvorsitzenden/ Gruppensprecher im Ortsrat keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher

Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €, die/ der jeweilige Stellvertreterin/ Stellvertreter 50,00 €. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Fahrkosten.

§ 4 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden, stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder von Ausschüssen, des gemeinsamen Integrationsbeirates und der vom Rat gebildeten, anderen Gremien (zu beachten hierbei § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4) erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich der Fahrkosten eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

§ 5 Verdienstausschlag, Kinderbetreuung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte werden auf schriftlichen Antrag für ihren Verdienstausschlag entschädigt, soweit eine Einkommensminderung durch die Wahrnehmung des Mandats im Einzelfall nachgewiesen wird. Die Entschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag begrenzt (einschließlich Wegezeit).

§ 6 Fahrt-/ Flug- und Reisekosten

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 40,00 € für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes durchgeführte Fahrten.

§ 7 Aufwandsentschädigung für die/ den Plattdeutschbeauftragte/n

Die oder der Plattdeutschbeauftragte der Hansestadt Lüneburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Die Schiedspersonen für den Bezirk I und den Bezirk II erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die/ der Stellvertreter/-in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

§ 9 Ruhen von Entschädigungsansprüchen

(2) Sind Ratsfrauen, Ratsherren (§ 1 dieser Satzung), Ortsratsmitglieder (§ 2), die Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher (§ 4) oder die/ der Plattdeutschbeauftragte (§ 8) länger als drei Monate an der Ausübung der Mandatstätigkeit durch wichtigen Grund verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 10 Einstellung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren (§ 1) und Ortsratsmitglieder (§ 2) kann eingestellt werden, wenn die Mandatsträgerin/ der Mandatsträger länger als drei Monate unentschuldigt an Sitzungen des Rates, des Ortsrates oder von Ausschüssen nicht teilnimmt.

§ 11 Fraktions-/ Gruppenkostenzuschüsse

- (1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Dies gilt ebenso für Gruppen, an denen keine Fraktion/-en beteiligt sind.
- (2) Die Zuwendungen betragen monatlich 550,00 € je Fraktion oder Gruppe im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sowie zusätzlich 25,00 € je Ratsfrau/ Ratsherr in der Fraktion oder Gruppe im Sinne des Abs. 1 Satz 2.
- (3) Über die Verwendung der Zuwendung nach Abs. 2 ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Als Belegzeitraum gilt regelmäßig das Haushaltsjahr. Ein von Satz 2 abweichender Belegzeitraum liegt in den Jahren der Kommunalwahl oder bei Auflösung von Fraktionen oder Gruppen vor. Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis mit Belegen zu führen, der innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Belegzeitraumes der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist. Liegt der Verwendungsnachweis nicht bis zum Ablauf des 5. Monats nach Fälligkeit vor, ist die Verwaltung zur Einbehaltung der Zuwendungen, beginnend ab dem auf das Fristende folgenden Monat bis zu dem Monat der Vorlage der Belege, berechtigt.

§ 12 Zuschüsse für die Ortschaften

- (1) Die Ortschaften erhalten Zuschüsse in Höhe von 0,75 € pro Einwohner der Ortschaft. Die Zuschüsse sind für die Unterstützung von Aktivitäten in der Ortschaft zu verwenden. Die jährliche Berechnung erfolgt auf Grundlage der gemeldeten Einwohner/ -innen der Ortschaft mit Stichtag des 31.12. des Vorjahres für jeweils ein volles Kalenderjahr, mit Ausnahme der Wahljahre. Über die Verwendung der Zuschüsse entscheidet die/ der jeweilige Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteherin/ Ortsvorsteher.
- (2) Die ordnungsgemäße Verwendung ist mittels Belegen nachzuweisen. Als Belegzeitraum gilt regelmäßig das Haushaltsjahr. Ein von Satz 2 abweichender Belegzeitraum liegt in dem Jahr der Kommunalwahl vor. Der Nachweis mit Belegen ist von der/ dem Ortsbürgermeister/-in bzw. von der/ dem Ortsvorsteher/-in innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Belegzeitraumes der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

§ 13 Inkrafttreten

Die 12. Änderungssatzung tritt zum 01.02.2017 in Kraft.

Lüneburg, den 26.01.2017

Hansestadt Lüneburg

Mädge

OberbürgermeisterStadt

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Aufhebung der Satzung vom 28.02.2008 über die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ehemaliges STOV-Gelände“

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 26.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die am 28.02.2008 vom Rat der Hansestadt Lüneburg beschlossene und am 06.03.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3/2008 veröffentlichte und in Kraft getretene Satzung über die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ehemaliges STOV-Gelände“ wird gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgehoben.

§ 2 Abgrenzung / Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Stadtumbaugebietes „Ehemaliges STOV-Gelände“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:2500 des Vermessungsamtes der Hansestadt Lüneburg vom 02.12.2016 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung (im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg) rechtsverbindlich.

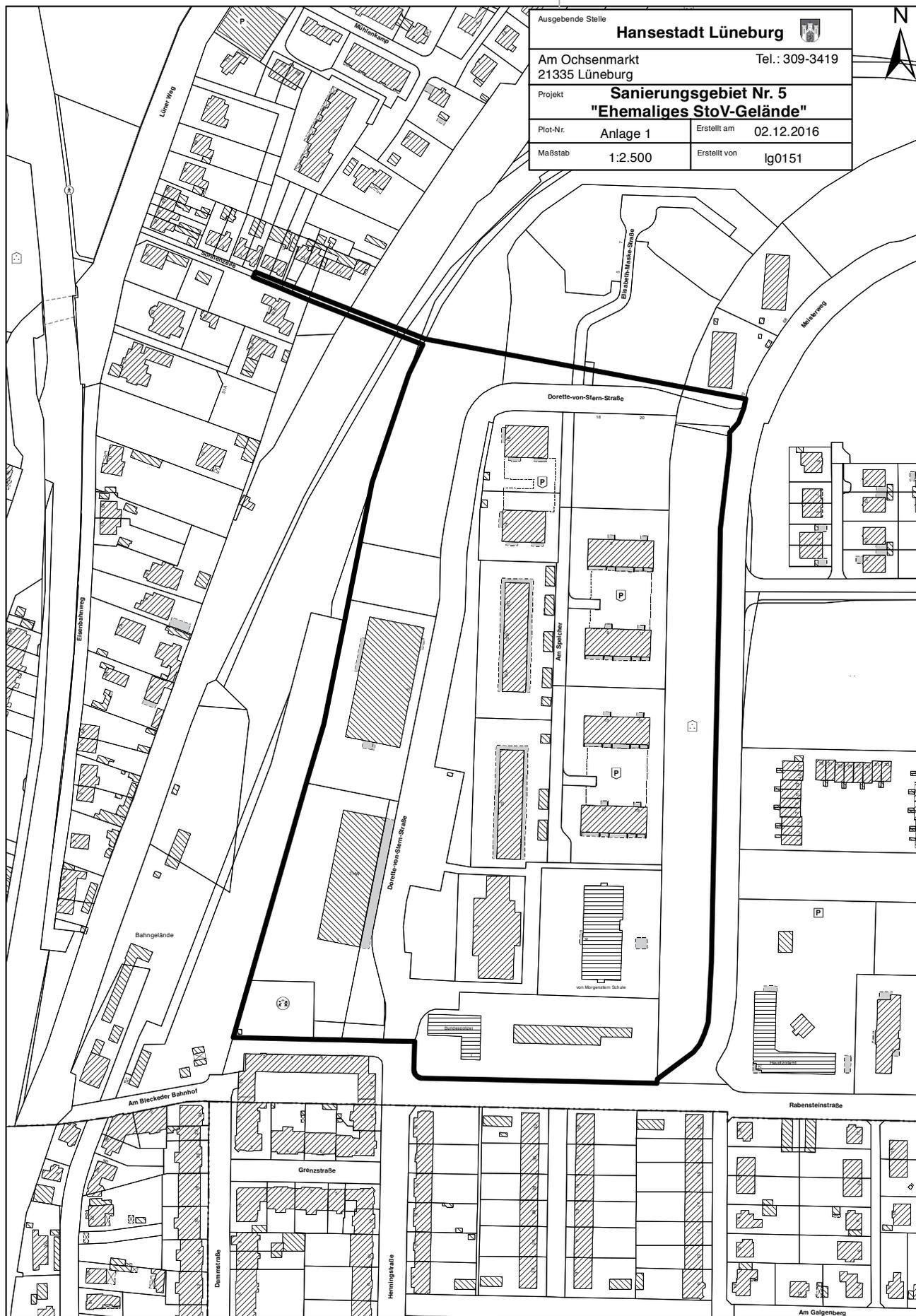
Hansestadt Lüneburg, den 26.01.2017

Mädge
Oberbürgermeister

Hinweise

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- b) Gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- c) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, Zimmer 18, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

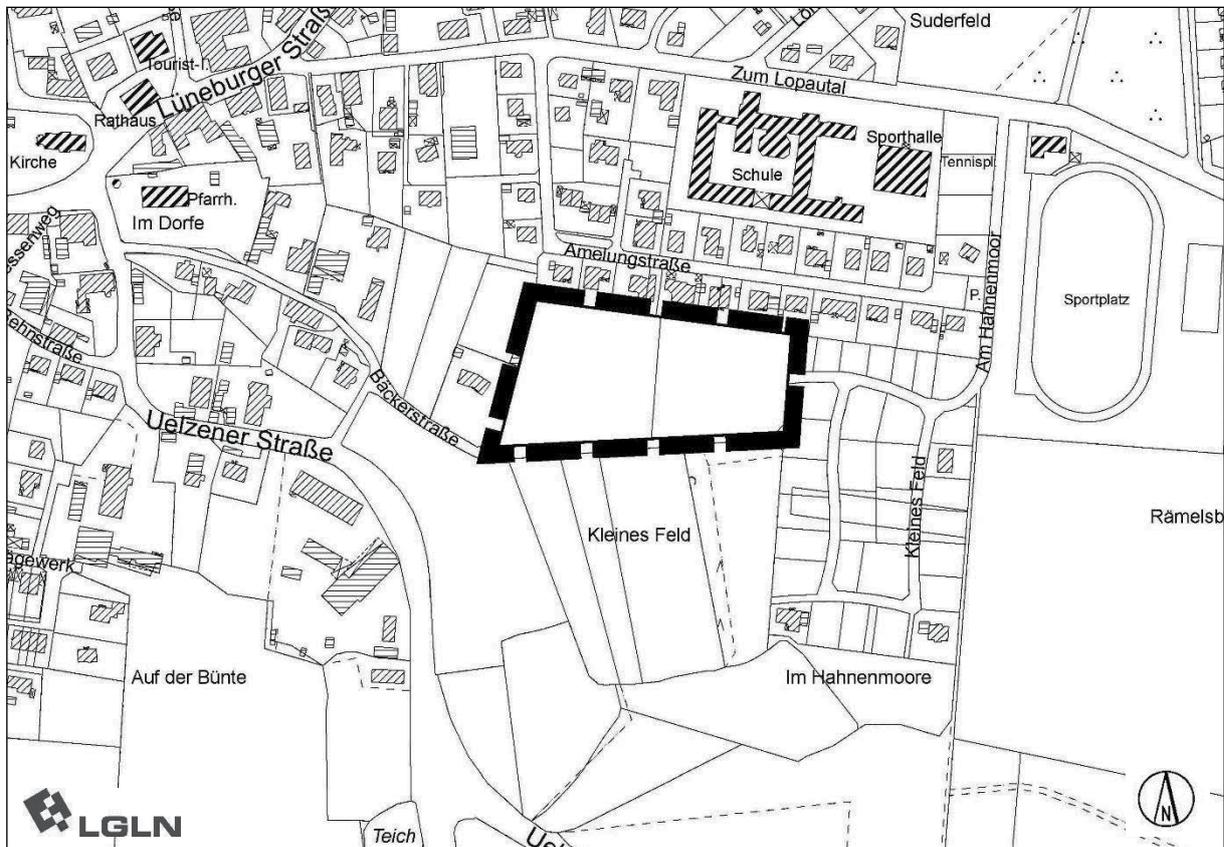


Ausgebende Stelle		Hansestadt Lüneburg 	
Am Ochsenmarkt 21335 Lüneburg		Tel.: 309-3419	
Projekt Sanierungsgebiet Nr. 5 "Ehemaliges StoV-Gelände"			
Plot-Nr.	Anlage 1	Erstellt am	02.12.2016
Maßstab	1:2.500	Erstellt von	lg0151

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplan Nr. 28 „Wohngebiet ‚Kleines Feld II‘“

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 den Bebauungsplan Nr. 28 „Wohngebiet ‚Kleines Feld II‘“, Gemeinde Amelinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Wohngebiet ‚Kleines Feld II‘“, Gemeinde Amelinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit der Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Wohngebiet ‚Kleines Feld II‘“, Gemeinde Amelinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 10. Februar 2017

gez. Michael Göbel
(Gemeindedirektor)

2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner Sitzung am 1. Februar 2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe beschlossen:

Artikel I

§ 3 II c) erhält folgenden Wortlaut:

Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für die Verwaltungsvertreterin /den Verwaltungsvertreter 150,00 €.

§ 4 III erhält folgenden Wortlaut:

Die / Der allgemeine Verwaltungsvertreter erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 25,00 €.

Artikel II

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft.

Amelinghausen, den 2. Februar 2017

Gemeinde Oldendorf/Luhe

Rund

(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Bardowick Nr. 50 „Windenergie Bardowick-West“ mit örtlicher Bauvorschrift“ und Aufhebung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 den Bebauungsplan Bardowick Nr. 50 „Windenergie Bardowick-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Aufhebung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Bardowick Nr. 50 „Windenergie Bardowick-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Aufhebung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ ist auf dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt westlich der Ortslage von Bardowick, nördlich der Bundesautobahn BAB A 39, östlich der Bundesstraße B 404 und südlich der Kreisstraße K 46.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 50 Windenergie Bardowick-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Aufhebung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 50 „Windenergie Bardowick-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Aufhebung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ und die Begründung mit Umweltbericht beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

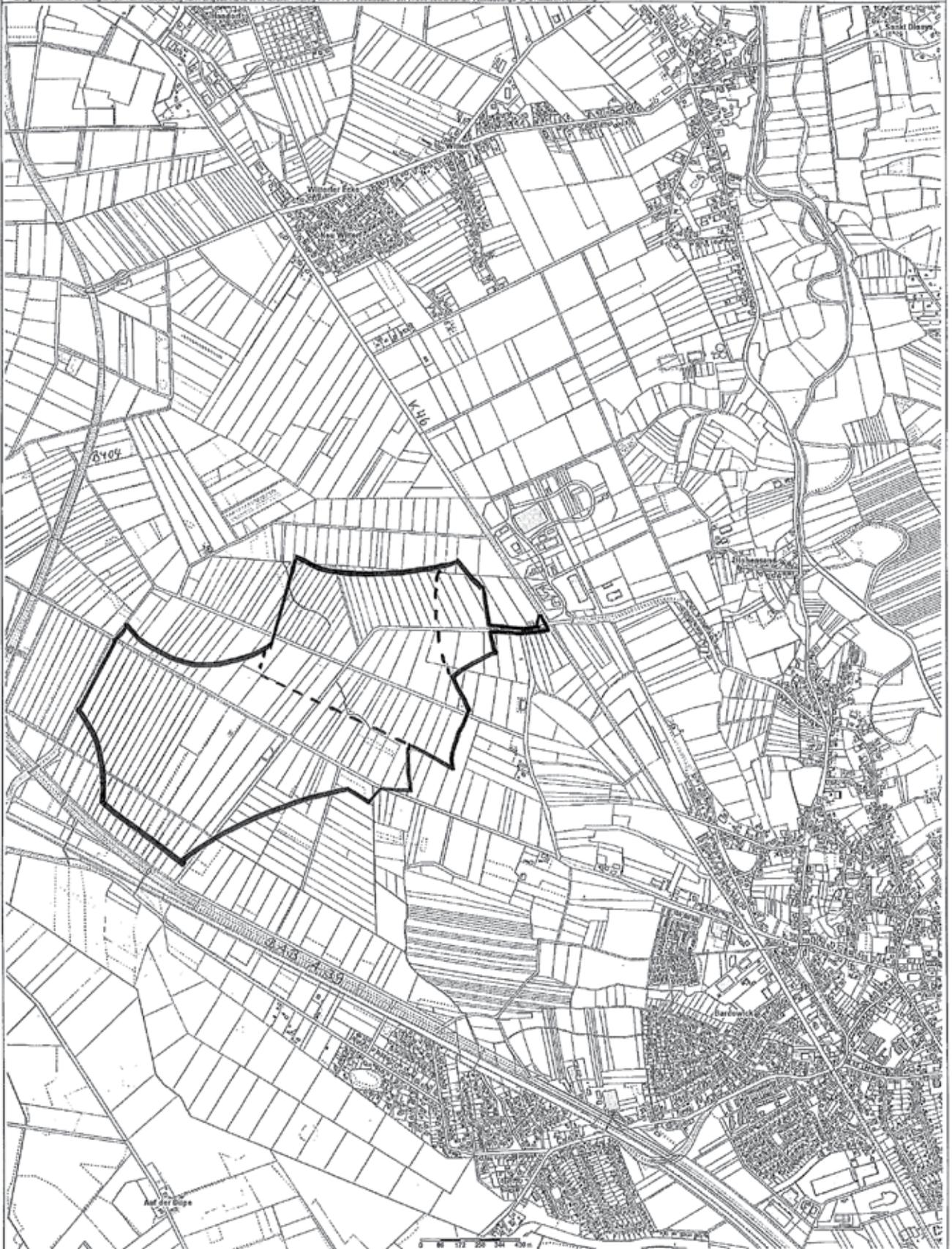
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 31.01.2017

gez. Luhmann



Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtswertliche Ansprüche erheben Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bardowick

Aufgrund der §§ 10, 11, 12, 58 und 99 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 17.01.2017 folgende Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs.1 wird folgender Punkt 4) angefügt:

- 4) Beteiligung an der Betreibergesellschaft Bürgerwindpark Bardowick mbH & Co. KG.

Artikel II

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bardowick, 17.01.2017

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Bardowick über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 17.01.2017 folgende Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen betreibt die Samtgemeinde Bardowick Unterkünfte (Notunterkünfte) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Andere von der Samtgemeinde Bardowick unterzubringende Personen (z.B. die in § 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen genannten Ausländer) sind obdachlosen Personen im Sinne dieser Satzung gleichgestellt.
- (3) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen. Sie sind nicht für eine dauerhafte Wohnungsnutzung bestimmt.
- (4) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich - rechtlich ausgestaltet.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung wird die Unterkunft und der Umfang der Nutzung angegeben.
- (3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie wird unverzüglich schriftlich nachgeholt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, einen bestimmten Unterkunftsstandard oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Allgemeines

- (1) Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Samtgemeinde zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen.
- (2) Die Samtgemeinde Bardowick kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Notunterkunft zuweisen, insbesondere wenn
 - a) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss.
 - b) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Samtgemeinde Bardowick und dem/ der Vermieter/ in beendet wird.
 - c) die Unterbringung anderer Obdachloser oder die zweckmäßige Belegung diese Maßnahme erfordert.
 - d) der/ die Benutzer/in in Konflikten, die eine Beeinträchtigung des Hausfriedens oder eine Gefährdung von Hausbewohner/inne(n) und/ oder Nachbar/inne(n) führen, beteiligt ist. Auf das Verschulden kommt es hierbei nicht an.
- (3) Personen, denen keine Unterkunft zugewiesen worden ist, dürfen in die Notunterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde Bardowick zulässig.

§ 4 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Zuweisungsverfügung oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt. Verlässt der/ die Benutzer/in die Notunterkunft vor Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Verlässt der/

die Benutzer/in die Notunterkunft **nach** Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Notunterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

- (3) Das Benutzungsrecht endet ferner, wenn die Samtgemeinde Bardowick den zugewiesenen Personen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe und Ausstattung im Einzelfall zumutbar ist. Die der Samtgemeinde Bardowick zu zahlende Benutzungsgebühr (§ 10 dieser Satzung) stellt kein Beurteilungskriterium für die Angemessenheit der Wohnung dar.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und bauliche Veränderungen

- (1) Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung, die auch für Besucher bindend ist. Ein Hausrecht des/ der Vermieters/ Vermieterin bei angemieteten Wohnungen bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte beauftragten Personen der Samtgemeinde Bardowick sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zu betreten - in der Zeit von 21.00 bis 07.00 Uhr nur in begründeten Fällen - und Weisungen auf Grundlage dieser Satzung und der Hausordnung zu erteilen, auch gegenüber Besuchern. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden. Weiterhin können Hausverbote erteilt werden.
- (3) Die überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abgestellt werden. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen ist verboten. Nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, das Kraftfahrzeug zu entfernen, ist die Samtgemeinde Bardowick berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Die Haltung von Tieren ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Bardowick Ausnahmen für die Haltung von kleinen Tieren zulassen, soweit diese Tierhaltung das Zusammenleben in der Notunterkunft nicht beeinträchtigt.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
- (7) Die Benutzer müssen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Unterkunft sorgen.
- (8) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Notunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/ die Benutzer/in dieses der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Benutzer sind nicht berechtigt, Um-, An- und Einbauten, Installationen sowie andere Veränderungen vorzunehmen. Ausnahmen sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu beantragen. Die Samtgemeinde kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des/ der Benutzers/ Benutzerin beseitigen und den vorherigen Zustand wiederherstellen lassen. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Notunterkünfte obliegt der Samtgemeinde Bardowick. Bei angemieteten Objekten obliegt die Instandhaltung dem Rahmen der gesetzlichen Regelung bzw. des Mietvertrages dem/ der Vermieter/in.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Samtgemeinde Bardowick bzw. des/ der Vermieter/in zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/ die Benutzer/in die Notunterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Überlassene Einrichtungsgegenstände und Schlüssel sind herauszugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/ die Benutzer/in die Notunterkunft versehen hat, dürfen von ihm weggenommen werden. Er muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Samtgemeinde Bardowick kann die Ausübung des Wegnahmerechtes durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, der/ die Benutzer/in hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.
- (3) Die Samtgemeinde Bardowick kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung nehmen. Die Samtgemeinde Bardowick haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Werden die verwahrten Sachen spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/ die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat.

§ 8 Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmegenehmigungen im Sinne der §§ 3, 5 Absatz 5 und 5 Absatz 9 dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur dann erteilt, wenn der/ die Benutzer/in erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Samtgemeinde insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht erfüllt, Nachbarn belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für alle durch Eigenhandlung oder Unterlassung verursachten Schäden in den ihnen überlassenen Räumen und Einrichtungen. Für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Räumen und Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung haften die Bewohner nur dann, wenn ein Schadensnachweis im Einzelfall vorliegt.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Haftung der Samtgemeinde Bardowick gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Samtgemeinde Bardowick keine Haftung.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Notunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der „Satzung der Samtgemeinde Bardowick über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick“ in der derzeit geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt.
 2. entgegen § 5 Absatz 1 die von der Samtgemeinde Bardowick erlassene Benutzungsordnung (Hausordnung) nicht einhält oder entsprechenden Weisungen der Beschäftigten der Samtgemeinde Bardowick zuwider handelt.
 3. entgegen § 5 Absatz 3 die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt.
 4. entgegen § 5 Absatz 4 Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände oder außerhalb von Stellflächen abstellt.
 5. entgegen § 5 Absatz 5 Tiere ohne vorherige Genehmigung der Samtgemeinde Bardowick hält, soweit diese Verhaltensweise den zweckmäßigen Gemeinschaftsfrieden in den Notunterkünften beeinträchtigt.
 6. entgegen § 5 Absatz 9 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt, ohne zuvor die Zustimmung der Samtgemeinde Bardowick eingeholt zu haben.
 7. entgegen § 7 Absatz 1 die Notunterkunft nicht räumt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Anwendung von Zwangsmitteln

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 239) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 64, 65, 67 und 70 des Nds. Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), in der zur Zeit geltenden Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel beseitigt sind. Außerdem können Ersatzvornahmen und unmittelbarer Zwang nach den §§ 66 und 69 des Nds. SOG angeordnet und festgesetzt werden. Im Falle der Uneinbringlichkeit eines festgesetzten Zwangsgeldes kann Ersatzzwangshaft nach § 68 des Nds. SOG von einem Tag bis höchstens zwei Wochen beim Amtsgericht beantragt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bardowick, 17.01.2017

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 17.01.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Bemessung der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Berechnungsgemeinschaft (Familien oder eheähnlichen Gemeinschaften) nach SGB II oder SGB XII lebenden Personen.
2. Je Kalendermonat werden als Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft festgesetzt:
 - a) 1 Person: 420,00 €
 - b) 2 Personen: 533,00 €

- c) 3 Personen: 653,00 €
 d) 4 Personen: 776,00 €
 e) 5 Personen: 900,00 €
 f) 6 Personen: 1.021,00 €
 g) je weitere Person 102,00 € zusätzlich.
3. Bei Nutzung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft wird je Person eine pauschale Nutzungsgebühr von monatlich 300,00 € erhoben.
4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Samtgemeinde Bardowick zu zahlenden Unterbringungskosten, wenn diese die o.g. Beträge überschreiten. Gleiches gilt auch für die vereinbarungsgemäßen Unterbringungskosten, die der Herbergsverein Wohnen und Leben e.V. der Samtgemeinde Bardowick in Rechnung stellt.
 Ebenfalls abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entspricht die Gebühr bei einer Inanspruchnahme Nichtverantwortlicher (vergl. § 1 Nr. 2 der Satzung) den tatsächlich der Samtgemeinde Bardowick entstehenden Kosten, sofern diese die o.g. Beträge überschreiten.
5. Nebenkosten der Unterbringung sind in den o.g. Beträgen bereits enthalten. Die o.g. Gebührensätze enthalten dabei jeweils auch eine Heizkostenpauschale in Höhe von 30,00 € pro Person.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Bardowick, 17.01.2017

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 19.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.390.200 €
Nachrichtlich mit internen Leistungsverrechnungen	5.664.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.390.200 €
Nachrichtlich mit internen Leistungsverrechnungen	5.664.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.099.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.825.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	54.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.478.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.486.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	790.300 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.640.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.093.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.486.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 420.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 44 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 2.000,00 € nicht übersteigen.

Samtgemeinde Dahlenburg, den 19.01.2017

Samtgemeindebürgermeister
Christoph Maltzan

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 111 Abs 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 07.02.2017 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17. bis 27.02.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 09.02.2017

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 26.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	700.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	700.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	688.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	637.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.900 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	703.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	675.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 15.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Tosterglope, den 26.01.2017

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 06.02.2017 unter dem Az. 34.41 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17. bis 27.02.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlemburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tosterglope, den 09.02.2017

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung und Änderungen

1. Die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope dient der Betreuung von Kindern bis zu deren Einschulung. Vorrangig werden hier die Kinder der Gemeinden Tosterglope und Nahrendorf betreut. Danach, soweit Plätze vorhanden, auch aus anderen Gemeinden.
2. Über die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren entscheidet die Gemeinde Tosterglope.
3. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet im Regelfall die Leitung der Kindertagesstätte. Über die vorzugsweise Aufnahme eines Kindes aus sozialen Gründen entscheidet im Zweifelsfall die Gemeinde. Sollen Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung angemeldet werden, so muss in jedem Fall ein ausführliches persönliches Gespräch stattfinden, um zu prüfen, ob die Kindertagesstätte die Betreuung leisten kann.
4. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen.
5. Betreuungszeitenänderungen sind zu jedem Monatsersten möglich. Abmeldungen bedürfen einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweils nächsten Monats.
6. Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch, Kündigung

1. Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) wegen körperlicher oder geistiger Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - d) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - e) Kinder von Eltern/Sorgeberechtigten, die mehr als zwei Monate keine Benutzungsgebühr und/oder die Erstattung der Kosten der Verpflegung gezahlt haben.
2. Es sind auszuschließen:
 - a) Kinder mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu unterrichten.
 - b) Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind.
3. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen
 - a) bei Abmeldung des alleinigen Wohnsitzes oder des Hauptwohnsitzes des Kindes in den Gemeinden Tosterglope und Nahrendorf,
 - b) bei Erhöhung der Benutzungsgebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel.
 - c) In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde Tosterglope einer kürzeren Kündigungsfrist zustimmen.

§ 3

Betreuungszeiten für die Kindertagesstätte

1. Die Regelbetreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - a) vormittags (5 Stunden) von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 - b) nachmittags (4 Stunden) von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr
 - c) ganztags (9 Stunden) von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
2. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:
 - a) Mittagsdienst von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr
 - b) Spätdienst von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr
3. Der Kindergarten bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, Freitag nach Himmelfahrt, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr geschlossen. Die genauen Termine entnehmen Sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten.

§ 4

Gebührentarif, Gebührenstaffel für die Kindertagesstätte

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.
Die Gebühr beträgt:

für eine Halbtagsbetreuung vormittags	198,00 Euro
für eine Halbtagsbetreuung nachmittags	168,00 Euro
für eine Ganztagsbetreuung	317,00 Euro
2. Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag; er ist bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu stellen, die in diesen Fällen die Aufgaben für die Gemeinde Tosterglope wahrnimmt. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindertagesstattengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
3. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 7 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Dahlenburg unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstattengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

Gebührenstaffel

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Betrag in Euro	Halbtagsplatz vormittags Betrag in €	Halbtagsplatz nachmittags Betrag in €	Ganztags- betreuung
Betreuungszeit	5 Stunden	4 Stunden	9 Stunden
bis 15.345 *	0,00	0,00	0,00
15.345 * bis 20.000	85,00	72,00	136,00
mehr als 20.000	113,00	96,00	181,00
mehr als 30.000	142,00	121,00	227,00
mehr als 40.000	170,00	144,00	272,00
mehr als 50.000	198,00	168,00	317,00

* Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst. (Derzeitiger Stand: 01.01.2017)

4. Für gleichzeitig in der Kindertagesstätte betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das jüngere Geschwisterkind um 20 % und für jedes weitere Geschwisterkind um 40 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beibehaltung (z.B. letztes Kindergartenjahr) besteht.
5. Für die Randzeitenbetreuung gemäß § 3 Absatz 2 oder § 4 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von monatlich 17,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 5

Zahlungsweise

1. Die Benutzungsgebühr ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten. Wird ein Pflegekind angemeldet, dessen Sorgerecht nicht bei der Person liegt, die die Anmeldung unterschrieben hat, trägt die Zahllast in diesem Fall zuerst die anmeldende Person. Diese muss dann selbst dafür Sorge tragen, dass sie diese Gebühren von anderer Stelle erstattet bekommt. Es sei denn, sie kann uns bereits im Vorwege den Kostenträger mitteilen.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.

§ 6

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).
Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einkommensgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
3. Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 7 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, und zum sofortigen Ausschluss des Kindes führen.

§ 7 Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 4 und 6 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für das Mittagessen). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Tosterglope zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstätten-gesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kindertagesstättengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Gemeinde Tosterglope nach billigem Ermessen.

§ 8 Verpflegung

Für 4 Tage in der Woche gibt es eine Frühstücksverpflegung. Hierfür werden monatlich 5,00 € eingezogen.

Es wird weiterhin eine Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte angeboten. Die Abrechnung erfolgt monatsweise durch den Träger.

§ 9 Impfschutz

1. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätteneinrichtungen bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist.
2. Erfolgt dieser Nachweis nicht bis spätestens zum Tag der Aufnahme, so kann dieses nach § 73 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von 2.500,00 € bis zu 25.000,00 € geahndet werden.
3. Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welchen keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

§ 10 Allgemeines

1. Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet die Kindertagesstätte nicht.
3. Wechselbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

§ 11

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

1. Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.
Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten).
2. Der Beirat der Kindertagesstätte setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die Gruppensprecherin/nen bzw. Gruppensprecher.
 - b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertretung sowie die Gruppenleitung der jeweiligen Gruppen, soweit sie nicht Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sind.
 - c) Als Vertreter des Trägers der Bürgermeister und sein Vertreter, ein Vertreter der Gemeinde Nahrendorf, sowie ein Vertreter des Rates der Gemeinde Tosterglope
3. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

1. Vorübergehende Schließungen der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz), sowie die in § 4 Abs. 3 geregelten Betriebsferien, berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
2. Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
3. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 13

In Krafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Tosterglope vom 01.02.2016 außer Kraft.

Tosterglope, den 27.01.2017

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 19.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.972.300,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.972.300,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.895.500,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.850.100,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	81.000,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	270.000,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Südergellersen, den 19.01.2017

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 2.2 Eine Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg war nicht erforderlich.
 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.02.2017 bis zum 01.03.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmissler Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 21, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, 08.02.2017

Gärtner

Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Südergellersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in seiner Sitzung am 19.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

Der Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung enthält folgende Fassung:

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Südergellersen

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 62 der Niedersächsischen Bauordnung.	80,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bei einem Vertragswert von a. bis zu 150.000,- € b. bis zu 250.000,- € c. bis zu 350.000,- € d. bis zu 450.000,- € e. über 450.000,- €	50,00 80,00 110,00 180,00 250,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht nach § 22 Abs. 2, § 145 Abs. 6 und § 172 Abs. 2 BauGB	60,00
4.	Ausstellung einer Genehmigung nach § 22, § 144 und § 172 BauGB	60,00
5.	Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	200,00
6.	Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz bei vorherigem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages pro Aufgrabungsmittelteil im Anzeigeverfahren	40,00

§10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Steffen Gärtner
 Bürgermeister

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Südergellersen

Aufgrund §§ 10, 44, 55 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in seiner Sitzung am 19.01.2017 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 50 €
2. Alleinerziehende Ratsmitglieder können Kosten für Kinderbetreuung während der Rats- und Ausschusssitzungen auf Antrag bis zur Höhe von erstattet werden. 15 €

§ 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende beratende Mitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/innen

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretende Bürgermeister/in und der/die weitere Beigeordnete für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Sie beträgt monatlich

a) für den/die Bürgermeister/in	250 €
b) für den/die stellvertretende(n) Bürgermeister/in	80 €
c) für die Mitglieder im Verwaltungsausschuss	20 €
3. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e jeweilige(r) Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderungsververtretung endet. Die dem/der Vertreter/in nach § 3 Abs. 2 zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
4. Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.
5. Für den/die stellvertretende(n) Bürgermeister/in und den/die Beigeordnete(n) gilt Abs. 3 entsprechend. Falls ein/e allgemeine(r) Vertreter/in nicht zur Verfügung steht, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Verwaltungsaufgaben

1. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben erhält der/die Bürgermeister/in zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 €
2. Für die allgemeine Vertretung in Verwaltungsaufgaben erhält der/die stellvertretende Bürgermeister/in 100 €

§ 5 Fahrkostenentschädigung

1. Der/die Bürgermeister/in erhält für alle dienstlichen Fahrten im Interesse der Gemeinde Südergellersen innerhalb der Samtgemeinde und des Landkreis Lüneburg eine monatliche Entschädigung von 50 €
2. Der/die stellvertretende Bürgermeister/in erhält für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Entschädigung von 30 €
3. Die übrigen Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes keine Fahrkostenentschädigung.

§ 6 Erstattung bei Verdienstaustausch

1. Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 5 wird allen Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden beratenden Mitgliedern ein nachzuweisender Verdienstaustausch erstattet.
2. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
3. Die Erstattung wird gewährt, wenn ein Ratsmitglied oder ein nicht dem Rat angehörendes beratendes Mitglied im Interesse der Gemeinde an einer Veranstaltung außerhalb des Samtgemeindebereichs teilnimmt und wenn keine Erstattung von einer anderen Seite erfolgt.
4. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor der Veranstaltung einzuholen. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden
5. Die Teilnahme an Veranstaltungen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, im Vertretungsfall durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, bedarf keiner Genehmigung.

§ 7 Entschädigung bei Dienstreisen

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde und des Landkreis Lüneburg erhalten alle Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
2. Dienstreisen, für die Reisekosten geltend gemacht werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor Antritt der Reise einzuholen. In eiligen Fällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Diese Zustimmung muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden. Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen keiner Genehmigung.

3. Eine Reisekostenvergütung entfällt, wenn von einer anderen Seite eine Entschädigung für die Reisekosten verlangt werden kann bzw. erfolgt.

§ 8 Andere Entschädigungen

- | | |
|--|--------|
| 1. Für die Erstellung von Niederschriften über die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse erhält er/sie je Niederschrift | 30 € |
| 2. Der/die vom Rat ernannte ehrenamtliche Webmaster/in erhält eine monatliche pauschale Entschädigung von | 25 € |
| 3. Die/die vom Rat ernannte ehrenamtliche Tourismusbeauftragte der Gemeinde erhält eine monatliche pauschale Entschädigung von | 25,- € |

§ 9 Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25.02.2015.

Südergellersen, den 19.01.2017

S. Gärtner
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 7.814.000,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen | 7.814.000,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.284.900,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.472.100,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionen | 115.500,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionen | 1.041.400,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 351.500,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 32 v.H. festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2017.

Barendorf, am 20. Dezember 2016

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 02.02.2017 unter dem Az.: 34.40-15.12.10 / 80 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.02.2017 bis 27.02.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 10.02.2017

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt den konsolidierten Jahresabschluss 2015, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 32.109.782,42 € und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 209.621,71 € sowie den Anhang fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt, dass der Jahresfehlbetrag 2015 aus dem Teilhaushalt Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 213.326,76 € mit dem Gewinnvortrag von 1.873.723,79 € verrechnet wird. Der verbleibende Gewinnvortrag von 1.660.397,03 € wird in das Geschäftsjahr 2016 vorgetragen. Der Jahresüberschuss aus dem Teilhaushalt Hoheitsbereich in Höhe von 422.948,47 € wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 29.536,71 € verrechnet. Der verbleibende Gewinn von 393.411,76 € wird als Gewinnvortrag in das Geschäftsjahr vorgetragen.
3. Der Verwaltungsrat beschließt, dem Vorstand der GfA Lüneburg – gkAöR für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31.12.2015 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willer, Kettenburg & Heyduck GmbH, Bremen, geprüft und am 23.06.2016 mit folgendem Prüfungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Bardowick, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat am 01.08.2016 mitgeteilt, dass sich ergänzende Bemerkungen entsprechend § 27 Abs. 3 zur Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) zum Prüfbericht nicht ergeben.

Gemäß § 29 KomAnstVO liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom **23.02.2017 bis 06.03.2017** im 1. Obergeschoss, Zimmer **Leitung Finanz- und Rechnungswesen** des Verwaltungsgebäudes der GfA Lüneburg gkAöR, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bardowick, 30.12.2016

GfA Lüneburg gkAöR

Hubert Ringe, Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg



Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Neetze;
Landkreis Lüneburg
03/17 HA Neetze

Lüneburg, 24.01.2017

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit der 12. Anordnung vom 24.01.2017 wurde gem. § 8, Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) das Verfahrensgebiet im **vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neetze** geändert.

Die Fläche

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Neetze	Jürgenstorf	4	115

wurde zum Verfahren zugezogen.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg innerhalb einer von diesem Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Hinweis:

Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg“.

gez. Behrends

(S)

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

- Dienstgebäude Behördenzentrum Ost -

Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck
Landkreis Lüchow-Dannenberg

Lüneburg, 30.01.2017

I. Anordnung Nr. 7

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg, wird hiermit gemäß § 8 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgendes angeordnet:

Das nachfolgend aufgeführte Flurstück wird zum Verfahren zugezogen:

Gemeinde Dannenberg(Elbe), Stadt

Gemarkung Penkefitz Flur 7 Flurstück 54/4

Nach § 14 FlurbG werden Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten (z.B. Pacht- oder Mietrechte, Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte u. ä.) hiermit aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung - bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg“.

gez. Rose

Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**
Dienstgebäude Behördenzentrum -Ost

**Vereinfachte Flurbereinigung Kaarßen
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1958**

Lüneburg, den 08.02.2017

Ausführungsanordnung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kaarßen, Landkreis Lüneburg, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten ein mit dem

20. Februar 2017.

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet. Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost, gestellt werden.

Gründe:

Die im Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes am 11.12.2013 erhobenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan wurden zurückgezogen; der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG sind somit gegeben. Nachteile für das Eigentum und den Grundstücksverkehr sind durch die Schaffung klarer eigentumsrechtlicher Verhältnisse weitestgehend zu vermeiden; daher ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten anzuordnen.

Hinweise:

Die Beteiligten sind mit dem Stichtag 23.05.2010 in den Besitz der Abfindungsflurstücke vorläufig eingewiesen worden. Durch diese Ausführungsanordnung treten die Regelungen dieser vorläufigen Besitzeinweisungen außer Kraft. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen zum oben angegebenen Stichtag in das Eigentum der Beteiligten - außerhalb des Grundbuches - über (Eintritt neuer Rechtszustand). Die Grundbücher werden, auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung, nach dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Die Arbeiten für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind für Februar 2017 und des Grundbuches für Dezember 2017 vorgesehen. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-lq.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht-Flurbereinigungs-senat-, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrage

gez. Kriks

Dienstsiegel

